

## 1. Allgemeines

Die Rudolf Steiner Schule Witten ist eine Schule in freier Trägerschaft. Als Schule besonderer pädagogischer Prägung arbeitet sie auf der Grundlage der Menschenkunde Rudolf Steiners. Lernende, Eltern, Lehrende und alle MitarbeiterInnen der Schule bilden die Schulgemeinschaft, deren Mitglieder sich zu einem Verhalten verpflichten, welches ein fruchtbares Zusammenleben und -arbeiten ermöglicht und von gegenseitiger Achtung, Rücksichtnahme und Respekt gemäß der Leitlinien der Schule geprägt ist.

Die Schulordnung schafft dafür eine notwendige Voraussetzung, indem sie einige wichtige Bereiche im Einzelnen regelt.

## 2. Schulgelände

Das Schulgelände umfasst die Gebäude mit den Räumen, den Schulhof- sichtbar ausgewiesen durch rote Pflastersteine - und die Park- und Grünflächen. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft setzen sich tatkräftig dafür ein, dass es gepflegt wird und in gutem Zustande erhalten bleibt, dass Toiletten und Räume ordentlich hinterlassen werden und mit Energie sparsam umgegangen wird. Mutwillig oder fahrlässig hervorgerufene Beschädigungen sind umgehend der Geschäftsführung anzuzeigen.

Von 7.30 bis 14.00 Uhr und bei Schulveranstaltungen werden Fahrräder/Kick-/Skateboards u. ä. von SchülerInnen und Erwachsenen geschoben. Abstellplatz für die Fahrräder sind die Fahrradständer. Nach 14 Uhr kann auf dem Schulgelände in angemessener und niemanden gefährdender Weise gefahren werden. Schulfremde Dritte, die auf unangemessene Weise das Gelände befahren, werden beim Durchqueren des Schulgeländes auf die geltenden Bestimmungen hingewiesen. Die Fahrräder sind seitens der Schule bzw. des Schulträgers nicht gegen Diebstahl versichert. Motorfahrzeuge werden auf den Parkplätzen geparkt.

Der Schulhof bietet mit seinen Tischtennisplatten, der Kletterwurzel, den Spielgeräten und dem Rondell vielfältige Spiel- und Aufenthaltsmöglichkeiten. Er ist für die Schulgemeinschaft ein Ort der Begegnung und des sozialen Lernens. Alle verhalten sich dort so, dass es allen gut geht und keiner verletzt oder gefährdet wird.

Die Lernenden folgen auf dem gesamten Schulgelände den Anweisungen des Aufsicht führenden Schulpersonals, welches von der Schulleitung eingesetzt wird. Dazu gehören die Lehrenden und die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der OGS, der Hausaufgabenbetreuung, der Freizeitschule und der Küche. Dem Aufsicht führenden Schulpersonal sind Verletzungen oder Zuwiderhandlungen gegen die Schulordnung zeitnah zu melden.

## 3. Unterrichtsbeginn und – schluss

Schulbeginn ist generell von Montag bis Freitag 8.00 Uhr.

Die SchülerInnen der Klassen 1 – 8 (Unter- und Mittelstufe) warten morgens vor Beginn des Hauptunterrichts vor dem Haus 1 bzw Haus 2 auf ihre KlassenlehrerInnen. Sie betreten diese erst, wenn ihre KlassenlehrerInnen da sind. Vor den Fachstunden warten sie an den ausgewiesenen ihnen mitgeteilten Sammelplätzen, von wo aus sie abgeholt werden. Das Haus, in welchem sie anschließend Unterricht haben, betreten sie erst zusammen mit ihren FachlehrerInnen. Schultornister können ggf. vorab im Eingangsbereich abgestellt werden.

Für die SchülerInnen der Klassen 9 – 11 gilt diese Regelung ebenfalls, wenn ihr Unterricht in Haus 1 oder 2 erteilt wird.

Bleibt eine Klasse oder ein Kurs ohne LehrerIn, so machen 2 SchülerInnen der jeweiligen Klasse nach fünf Minuten eine entsprechende Meldung bei einem der LehrerInnen im Lehrerzimmer, ersatzweise, wenn dort keiner anzutreffen ist, im Schulsekretariat.

Nach der letzten Unterrichtsstunde verlassen die SuS umgehend das Schulgelände. Ausnahmen bilden die SuS, die noch in der Schulküche essen und/oder in der Hausaufgabenbetreuung angemeldet sind. Die bei der OGS angemeldeten Kinder suchen diese unmittelbar nach Schulende auf.

#### **4. Pausen und Freistunden**

Zu Beginn der großen Pause begeben sich alle SchülerInnen bis einschließlich der 10. Klasse auf den Schulhof. Den SchülerInnen der Klassen 11 bis 13 ist es freigestellt, in ihren Klassenräumen zu verbleiben. Grundsätzlich verlassen die LehrerInnen als letzte den Unterrichtsraum und schließen ihn ab, sofern nicht ein eingesetzter Schülerordnungsdienst tätig ist (siehe 6.)

Erfolgt ein Wechsel des Unterrichtsraumes, so sind die Unterrichtsmittel (Bücher, Sportzeug, Eurythmieschuhe, Hefte und Stifte...) mit in die Pause zu nehmen.

In Regenspausen dürfen die SchülerInnen mit ihren LehrerInnen bis zur Pausenmitte im Unterrichtsraum bleiben und nehmen dann, wenn erforderlich, den Raumwechsel vor. Die LehrerInnen suchen entsprechend schon zur Pausenmitte ihren nachfolgenden Unterrichtsraum auf. Innerhalb der Flure verhalten sich SchülerInnen und LehrerInnen angemessen ruhig. Die Küche darf von den SchülerInnen ab der Klasse 5 aufgesucht werden.

Das Schulgelände darf während der gesamten Unterrichtszeit von den SchülerInnen bis einschließlich der 9. Klasse nicht verlassen werden. In Ausnahmefällen, etwa während der Proben zu Klassenspielen, darf das Schulgelände von den SchülerInnen nur verlassen werden, wenn das schriftliche Einverständnis der Eltern vorliegt. Bei unerlaubtem Verlassen des Schulgeländes erlischt die Aufsichtspflicht und Haftung der Schule. SchülerInnen ab Klasse 10 dürfen auf eigene Gefahr und nach entsprechender Einweisung in Pausen oder Freistunden das Schulgelände verlassen. Auch ist die unbeaufsichtigte Nutzung eines freien Klassenraumes nach Absprache mit den KlassenbetreuerInnen ab Klasse 9 zur Unterrichtsvor- oder -nachbereitung unter der Bedingung möglich, dass sich ein/e LehrerIn dafür verantwortlich zeichnet.

Bei jeglichen Spielen auf dem Schulgelände ist Rücksicht auf andere zu nehmen. Im Zweifelsfall entscheidet die aufsichtführende Person. Insbesondere das Ballspielen ist nur unter besonderer Rücksichtnahme auf anwesende Personen gestattet. Das Spielen mit Softbällen ist in den Pausen von 9.45 Uhr bis 10.05 Uhr und 11.50 Uhr bis 12.10 Uhr gestattet, solange es die Situation auf dem Schulhof zulässt und es nicht regnet. Es darf außerhalb der Pausenzeiten mit den Softbällen nur in Absprache mit der zuständigen Aufsicht gespielt werden und nur dann, wenn dadurch kein Unterricht gestört wird und keine Gefahr für anwesende Personen besteht. Das Basketballspielen ist nur gestattet, wenn sich nicht zu viele Personen auf dem Schulhof befinden. Im Zweifelsfall entscheidet die aufsichtführende Person. Zwischen 8.00 Uhr und 12.10 Uhr ist das Basketballspielen untersagt.

#### **5. Rauchen und Alkohol**

Auf dem Schulgrundstück sind im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen der Verkauf, der Ausschank und der Genuss alkoholischer Getränke sowie das Rauchen untersagt. Für Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgrundstücks gilt dies entsprechend. Über Ausnahmen entscheidet die Schulkonferenz. Branntweinhalte Getränke und sonstige Rauschmittel sind in keinem Fall erlaubt, dies gilt ebenso für Energiedrinks.

## 6. Ordnungsdienst

Die Gebäude und das übrige Schulgelände sollen sauber gehalten werden. Abfälle gehören in die dafür vorhandenen Behälter. Das Kaugummikauen ist auf dem gesamten Schulgelände verboten.

Jede Klasse / jeder Kurs ist überdies für die Sauberkeit ihres Klassenraumes / seines Kursraumes – einschließlich der Wandtafel – verantwortlich. Hierzu wird in den Klassen ein Ordnungsdienst eingerichtet und namentlich benannt. Dieser kann insbesondere auch in den Pausen sowie kurz nach Unterrichtsschluss tätig werden. Die Aufsicht führenden Lehrer können die Namen auf einem Aushang im Klassenraum einsehen. Am Ende des Unterrichtstages werden die Stühle hochgestellt. Ein ausgehängter Belegungsplan lässt erkennen, wer in der letzten Stunde im jeweiligen Raum gewesen ist.

Ferner gibt es für jeden Raum eine/einen Raumverantwortliche/n aus der Lehrerschaft, die grundsätzlich für die Sauberkeit und Ordnung ihres Raumes Sorge tragen.

## 7. Unfall

Bei Unfällen auf dem Schulgelände wird so rasch wie möglich das Aufsicht führende oder anderes Schulpersonal sowie ggf. der Schulsanitätsdienst benachrichtigt und eine Meldung im Schulsekretariat gemacht. Diese leisten Erste Hilfe und/oder entscheiden über weiterreichende Maßnahmen. Eine Zahnbox steht im Sekretariat zur Verfügung. Für leichte Verletzungen gibt es auch Verbandsmaterial im Lehrerzimmer. Unfälle innerhalb der Schule und auf den Schulwegen sind gesetzlich unfallversichert; eine Unfallmeldung muss fristgerecht im Sekretariat erfolgen.

## 8. Ferien und schulfreie Tage

Die Ferientermine sind dieselben wie an allen anderen Schulen in NRW. Bewegliche schulfreie Tage werden spätestens am Anfang des Schuljahres bekannt gegeben. Schulpflichtige Samstage werden zu Beginn eines Schuljahres mitgeteilt. Monats- bzw. Schulfeiern und andere Schulveranstaltungen sind bis zur 11. Klasse Pflichtveranstaltungen.

## 9. Klassenreisen und Praktika

Ausflüge, Klassenfahrten und Praktika sind Schulveranstaltungen mit Teilnahmepflicht. Sie werden im Einvernehmen mit den Eltern frühzeitig geplant bzw. angekündigt. Gesundheitliche Schwierigkeiten oder Einschränkungen eines/einer Schülers/Schülerin sind dem/der verantwortlichen Lehrer/in frühzeitig mitzuteilen.

## 10. Unterrichtsversäumnis

Alle SchülerInnen sind verpflichtet, pünktlich und regelmäßig den Unterricht zu besuchen und ihren Möglichkeiten gemäß am Unterricht konstruktiv mitzuarbeiten.

Bei Unterrichtsversäumnis wegen Krankheit oder anderen zwingenden Gründen  
- müssen die SchülerInnen - sofern ihr Fehlen bereits absehbar ist – am Tag vorher, sonst am gleichen Tag per Email bei den Klassenlehrern- bzw. betreuerInnen abgemeldet und  
- das Schulsekretariat bis spätestens 8.15 Uhr per Email oder Telefon informiert werden. kontakt@rss-witten.de (02302/281830)

Sobald die SchülerInnen wieder die Schule besuchen, geben sie bei der Klassenbetreuung bzw. den KlassenlehrerInnen und den betroffenen FachlehrerInnen eine schriftliche Entschuldigung ab, die neben den Daten der versäumten Tage eine angemessene Begründung enthält.

Bei längerem Fehlen ist nach einer Woche Unterrichtsversäumnis überdies eine schriftliche Zwischenmitteilung erforderlich, die eine angemessene Begründung enthält. Volljährige SchülerInnen können ihre Entschuldigungen selber schreiben.

Bei vorzeitigem Verlassen während eines Unterrichtstages müssen die KlassenlehrerInnen oder KlassenbetreuerInnen oder bei deren Abwesenheit die LehrerInnen der nächsten Unterrichtsstunde von der/dem SchülerIn persönlich informiert werden. Alternativ erfolgt die Abmeldung persönlich bei einer/einem LehrerIn aus dem Klassenkollegium oder einer/einem LehrerIn im Lehrerzimmer. Am nächsten Unterrichtstag ist ebenfalls eine schriftliche Entschuldigung für die versäumten Unterrichtsstunden erforderlich.

Bei Unterrichtsversäumnis aus einem vorhersehbaren Anlass wird mindestens drei Wochen vor dem Fehlen ein schriftlicher Antrag auf Beurlaubung an die Klassenleitung (bei 1-2 Tagen) oder Schulleitung (ab drei Tagen) gerichtet.

Grundsätzlich ist eine Beurlaubung angrenzend an die Schulferien nur in Ausnahmefällen durch die Schulleitung möglich. Diese muss mindestens 4 Wochen vorher beantragt werden. Sonstiges Fehlen angrenzend an die Ferien muss durch ein medizinisches Attest begründet werden. Ein Vordruck für Beurlaubungsanträge ist auf der Homepage unter A-Z zu finden.

Des Weiteren müssen SchülerInnen der 11. bis 13. Klasse ein Attest vorlegen, wenn sie bei Klausuren fehlen. Dies gilt auch für SchülerInnen der 9.-13. Klasse, wenn sie beim Nachschreibtermin fehlen. Wird für das Versäumnis kein Attest vorgelegt, muss die Leistung mit 6 bewertet werden.

## **11. Arbeitsmaterial**

Ausgeliehene Bücher und sonstige von der Schule zeitweise zur Verfügung gestellte Arbeitsmaterialien bleiben Eigentum der Schule und sind pfleglich zu behandeln. Bei der Ausgabe bestätigen die SchülerInnen mit ihrer Unterschrift den Erhalt bei der jeweiligen verantwortlichen Lehrperson. Bei Verlust oder Unbrauchbarkeit durch Beschädigung müssen die dadurch entstehenden Kosten vor dem Ende des Schuljahres bzw. dem Verlassen der Schule erstattet werden. Die jeweilige Lehrperson ist dafür verantwortlich, dass am Schuljahresende die Bücher wieder vollständig in der Bibliothek abgegeben oder ggf. ersetzt werden.

## **12. Nutzung von elektronischen Geräten**

MP3- Player, Kopf- oder Ohrhörer und Ähnliches sind in den Taschen zu lassen.

Smartphones müssen in den Flugmodus versetzt werden oder sind besser ganz auszuschalten. Sie dürfen nur nach Rücksprache mit den LehrerInnen benutzt werden.

Smartwatches müssen ebenfalls in den Flugmodus versetzt oder noch besser ausgeschaltet werden. Während des gesamten Aufenthaltes auf dem Schulgelände müssen sie in den Taschen verbleiben.

Bei Zuwiderhandlung werden die Smartphones und Smartwatches eingesammelt und können nach Unterrichtsende des gleichen Tages im Lehrerzimmer oder im Sekretariat abgeholt werden.

Die SchülerInnen der Klassen 12 und 13 dürfen ihre Smartphones während der Pausen in ihrem Klassenraum benutzen.

Die MitarbeiterInnen der Schule sind bei Benutzung der Smartphones und Smartwatches zu dienstlichen und unterrichtlichen Zwecken von dieser Regelung ausgenommen.

### 13. Sonstiges

- Es dürfen keine Gegenstände mit in die Schule gebracht werden, die andere gefährden können (z.B. Messer, Feuerwerkskörper, ...) oder den Schulbetrieb behindern.
- Auf dem gesamten Schulgelände dürfen Fotos, Videos und Tonaufnahmen nur in genehmigten Sondersituationen gemacht werden.
- Wir legen Wert auf eine dem Schulbetrieb angemessene Kleidung. Insbesondere ist das Tragen von Kleidungs- oder Schmuckstücken sowie Tätowierungen mit Gewalt oder Drogen verherrlichenden oder Menschen verachtenden Darstellungen oder Symbolen nicht gestattet.
- Plakate oder sonstige Veranstaltungshinweise sowie Werbung und Kleinanzeigen werden nur nach Rücksprache mit einem/einer verantwortlichen Schulmitarbeiter/in an besonders ausgewiesenen Stellen platziert.
- Im Festsaal ist vor, bei und während Veranstaltungen der Verzehr von Speisen und Getränken jeglicher Art nicht gestattet; das Fotografieren, Filmen und elektroakustisches Aufnehmen während der Veranstaltungen sind grundsätzlich nicht erlaubt; über Ausnahmen entscheidet der Veranstaltungsleiter.
- Alle Änderungen der persönlichen Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummern, Email-Adresse) sind im Sekretariat und dem/der Klassen- lehrer/in unverzüglich mitzuteilen.

### 14. Folgen bei Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen durch SchülerInnen gegen die Schulordnung der Rudolf Steiner Schule Witten können Erziehungs – und/oder Ordnungsmaßnahmen in Anlehnung an § 53 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen nach sich ziehen.

### 15. Inkrafttreten

Diese Schulordnung ersetzt die bisherige Schulordnung vom 4.11.2014. Sie ergänzt das für alle Schulen verbindliche Schulgesetz. Sie ist durch Beschluss des Schulparlaments vom 9. Mai 2023 verbindlich festgelegt worden und tritt im Schuljahr 2022/23 ab dem 10. Mai 2023 in Kraft.